

STEUERBERATERKAMMERN

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (54 P.)

Teil II : Gewerbesteuer (20 P.)

Teil III: Körperschaftsteuer (26 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 08.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

TEIL I - Einkommensteuer
(54 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie für die Mandantin Mara Dona (M) die einzelnen Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2009. Berechnen Sie dabei nicht die Summe der Einkünfte.

Kurze Angaben zur persönlichen Einkommensteuerpflicht, zur Veranlagungsart sowie zum Einkommensteuertarif sind erforderlich.

Nehmen Sie Stellung zu etwaigen Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Berücksichtigung von Kindern sowie Steuerermäßigungen. Berechnen Sie dabei weder das Einkommen noch das zu versteuernde Einkommen.

Sollte § 33 Abs. 3 EStG einschlägig sein, reicht es aus, seine Wirkungsweise darzustellen. Konkrete Berechnungen sind nicht erforderlich.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1. Persönliche Einkommensteuerpflicht**
- 2. Veranlagungsart**
- 3. Einkommensteuertarif**
- 4. Berücksichtigung von Kindern**
- 5. Ermittlung der Einkünfte für Mara Dona**
- 6. Sonderausgaben**
- 7. außergewöhnliche Belastungen**
- 8. Ausführungen zu Steuerermäßigungen und tariflichen Besonderheiten**

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass Mara Dona das steuerlich günstigste Ergebnis für 2009 wünscht, sofern sich aus den einzelnen Textziffern nichts Gegenteiliges ergibt.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der gegebenenfalls gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG ist nicht durchzuführen.

III. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Die Mandantin Mara Dona (geboren in Buenos Aires am 3.7.1955) lebt seit 30 Jahren in Stuttgart. Am 15.4.2008 verstarb ihr Ehemann an den Folgen seiner Kokainsucht. Wegen dieser Sucht und anderer Disziplinlosigkeiten hatte sich Mara von ihm am 1.2.2008 getrennt, die Scheidung war für 2010 geplant. Mara trug die Kosten der Beerdigung i. H. v. 10.000 €, zahlte diese aber erst in 2009.

1.2. Kinder / Adoptivkind Messi

Den in Barcelona im Jahre 2004 geborenen Messi hatte sie gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann noch in 2004 adoptiert. Die leiblichen Eltern waren kurz nach seiner Geburt tödlich verunglückt.

Messi besucht eine Kindertagesstätte, die im Jahr 2009 Kosten i. H. v. 3.600 € verursachte. Ferner besucht Messi eine Musikschule (Kosten 2009: 900 €). An Wochenenden wird Messi bei Bedarf von einer „Babysitterin“ beaufsichtigt, die im Jahre 2009 zu Kosten i. H. v. 3.000 € führte (inkl. der Aufwendungen für Krankenversicherung etc. i. S. v. § 8 a SGB IV). Den Lohn erhielt die Person in bar.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten der Mara Dona

2.1. Verpachtung eines Gewerbebetriebs

Von ihrem verstorbenen Ehemann erbte Mara Dona einen lastenfreien Gewerbebetrieb, den dieser schon seit Jahren verpachtet hatte. Seit Beginn der Verpachtung hatte der Ehemann die Aufgabe des Gewerbebetriebs noch nicht erklärt. Die Jahrespacht für 2009, die auch zugeflossen ist, betrug 240.000 €.

Kosten und Abschreibungen sind nicht entstanden.

Zum 30.12.2009 (Übergang von Nutzen und Lasten) hat Mara Dona den Gewerbebetrieb an den Pächter zu einem Preis von 1.500.000 € veräußert, der wie vereinbart am 1.2.2010 zugeflossen ist. Zum 30.12.2009 bestanden Buchwerte i. H. v. 200.000 €.

2.2. Veräußerung Porsche 911

Im Januar 2009 erwarb Mara Dona einen gebrauchten Porsche 911 Cabrio für 60.000 € für private Ausfahrten. Da es mit der Erfüllung von Träumen so eine Sache ist, wenn man „Rücken“ hat, veräußerte sie das Fahrzeug im September 2009 für 45.000 €.

2.3. Veräußerung von Aktien der EON-AG

Mara Dona hatte sich im März 2008 Aktien der EON-AG i. H. v. 100.000 € gekauft. Eine Hälfte der Aktien veräußerte sie zur Finanzierung des Porsche im Januar 2009 für 88.000 €. Von der verbliebenen Hälfte trennte sie sich im November 2009 für 95.000 €.

2.4. Beteiligung an der Blau-Weiss-GmbH

Mara Dona ist seit 2003 Alleingesellschafterin der Blau-Weiss-GmbH. Die Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung betragen 200.000 € und wurden mit einem Darlehen fremdfinanziert. Hierfür fielen im Jahre 2009 Aufwendungen (Schuldzinsen etc.) i. H. v. 10.000 € an.

Geschäftsführer der GmbH ist Helmut Rahn, mit dem sie nicht verwandt ist.

Mit Rechtswirkung zum 30.12.2009 veräußerte Mara Dona die GmbH-Anteile für 350.000 €. Der Kaufpreis floss am 12.1.2010 zu.

Im Jahre 2007 benötigte die GmbH zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit 140.000 €, die ihr Mara Dona im Rahmen eines ordnungsgemäß wie unter fremden Dritten vereinbarten und durchgeführten Darlehensvertrags zur Verfügung stellte. Im Jahre 2009 erhielt sie angemessene 7.000 € Zinsen.

2.5. Darlehen an Helmut Rahn

Im Jahre 2006 gewährte Mara Dona aus privaten Gründen Helmut Rahn ein Darlehen, damit dieser sich die Anschaffung einer privaten Segelyacht finanzieren konnte. Hierfür erhielt sie im Jahre 2009 Zinsen i. H. v. 8.000 €.

2.6. Beteiligung an der Martina GmbH

Mara Dona ist seit Jahren an der Martina GmbH (Produktion und Handel mit Bekleidung) mit 80 % beteiligt.

Die Ausschüttung an Mara Dona für 2008 i. H. v. 190.000 € wurde am 12.11.2009 beschlossen und am 1.12.2009 mit entsprechenden Steuerabzügen ausgezahlt.

2.7. Grundstück Thomas-Müller-Allee 24

Dieses bebaute Grundstück hat Mara Dona am 1.10.2009 angeschafft und sogleich zu angemessenen Konditionen an die Martina GmbH, die dieses Grundstück dringend benötigt, vermietet. Die Einnahmen betragen im Jahre 2009 30.000 €, die Kosten inkl. Abschreibungen 70.000 €.

TEIL II - Gewerbesteuer
(20 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag des Gewerbetreibenden Joachim Löwe für den Erhebungszeitraum 2009.
Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

II. Bearbeitungshinweise

- Die Gewerbesteuerrückstellung ist nicht zu ermitteln.

III. Sachverhalt

Der Gewerbetreibende Löwe betreibt in Stuttgart ein Unternehmen, welches Arbeitsgeräte für Kleingärtner produziert. Der vorläufige Gewerbeertrag gem. § 7 GewStG beträgt 535.000 €. Nachfolgende Tz. sind auf gewerbesteuerliche Rechtsfolgen zu untersuchen und ggf. in den endgültigen Gewerbeertrag einzubeziehen.

Tz. 1

Löwe pachtet von Woody Tiger folgende Gegenstände:

- Grundbesitz: Jahrespacht 225.000 €
- Betriebsvorrichtungen: Jahrespacht 175.000 €

Die Pachtzahlungen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Tz. 2

Die Produktionsstätte des Löwe ist eine selbst errichtete Halle. Die Herstellungskosten betragen 750.000 €. Zur Finanzierung wurde ein Darlehen aufgenommen. Die das Jahr 2009 betreffenden Schuldzinsen betragen 40.000 €. Außerdem wurde bei Auszahlung des Darlehens ein Disagio i. H. v. 30.000 € einbehalten. Hierfür wurde zutreffend ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Dieser wurde in 2009 gewinnmindernd mit 3.000 € aufgelöst. Der Auflösungsbetrag und die Schuldzinsen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Das zugehörige Grundstück steht jedoch nicht im Eigentum des Löwe. Löwe hatte vielmehr im Jahre 2000 mit der örtlichen Kirchengemeinde, in dessen Eigentum sich das Grundstück befindet, einen Erbbaurechtsvertrag über 99 Jahre abgeschlossen (Einheitswert des Erbbaurechtes 100.000 €, Wertverhältnisse zum 1.1.1964). An Erbbauzinsen wurden in 2009 15.000 € gezahlt und als Betriebsausgaben erfasst.

Das Verwaltungsgebäude befindet sich auf dem Nachbargrundstück, welches Löwe im Jahre 2009 (Übergang von Nutzen und Lasten am 1.2.2009) von einer in Italien ansässigen Unternehmerin auf Rentenbasis erworben hat.

Barwert der Rente am 01.02.2009	200.000 €
Barwert der Rente am 31.12.2009	190.000 €
Rentenzahlungen 2009 gesamt	18.000 €

Löwe hat den Vorgang bilanzsteuerrechtlich zutreffend gebucht.

Der Einheitswert dieses Grundstücks beträgt 70.000 € (Wertverhältnisse zum 1.1.1964). Eine Zurechnungsfortschreibung auf Löwe erfolgte auf den 1.1.2010.

Tz. 3

Zur Herstellung spezieller Maulwurfbekämpfer nutzt Löwe ein Patent einer Firma mit Sitz in Köln. Die für einen Zeitraum von 10 Jahren vereinbarten Lizenzgebühren werden monatlich i. H. v. 3.000 € gezahlt.

Das Material zur Herstellung der Maulwurfbekämpfer bezieht Löwe immer vom selben Zulieferer. Auf Grund eines kurzfristigen finanziellen Engpasses konnte Löwe eine Warenlieferung i. H. v. 50.000 € nicht fristgemäß bezahlen. Der Zulieferer bot daher dem Löwe an, die Schuld zwei Monate zu stunden. Von diesem Angebot machte Löwe dankend Gebrauch und zahlte nach Ablauf der zwei Monate die 50.000 € zzgl. der vereinbarten Zinsen i. H. v. 420 €.

Tz. 4

Um seinem Gewerbebetrieb kurzfristig neues Kapital zuzuführen, beteiligte sich der ortsansässige Pensionär Rudolf Rüssel mit einer Einlage von 200.000 € am Gewerbebetrieb des Löwe. Hierfür wurde ihm vertragsmäßig eine Gewinnbeteiligung i. H. v. 2 % zugesagt. In Verlustjahren sollte sich Rudolf Rüssel ebenfalls mit 2 % am Verlust beteiligen. Im Falle des Ausscheidens wurde vertraglich vereinbart, dass Rudolf Rüssel keine Beteiligung an den stillen Reserven erhält. Im Jahr 2009 wurde der Rudolf Rüssel zustehende ausgezahlte Gewinnanteil von 10.000 € als Aufwand gebucht.

Tz. 5

In der Bilanz zum 31.12.2009 ist ein weiteres betriebliches Grundstück zu 100 % aktiviert, und zwar der Grund und Boden mit 80.000 € und das Gebäude mit 200.000 €. Das Grundstück hatte Löwe vor Jahren angeschafft und nutzt es seitdem betrieblich.

Der EW für das Geschäftsgrundstück beträgt 90.000 € (Wertverhältnisse 1.1.1964).

Tz. 6

Zum Betriebsvermögen des Löwe gehört seit Jahren die Beteiligung an einer inländischen nicht steuerbefreiten GmbH. Die Beteiligung beträgt 30 % des GmbH-Stammkapitals. Die GmbH schüttete in 2009 einen Betrag i. H. v. 100.000 € (brutto) an Löwe aus. Bei der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte des Löwe wurde der Vorgang zutreffend behandelt.

Tz. 7

Auf den 31.12.2008 wurde für Löwe ein Gewerbeverlust i. H. v. 75.163 € festgestellt.

**TEIL III - Körperschaftsteuer
(26 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der X-GmbH für 2009.
2. Geben Sie, soweit erforderlich, Hinweise zu gesonderten Feststellungen.

II. Bearbeitungshinweise

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen Fundstellen sowie die entsprechenden Hinweise der Richtlinien enthalten.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.

III. Sachverhalt

Die X-GmbH wurde im Jahr 2003 in München mit einem Stammkapital von 50.000 € gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Spezialmaschinen für die Spielwarenindustrie. Das Stammkapital der X-GmbH wurde von P. Mobil zu 40 % und von L. Ego zu 60 % aufgebracht. Die Beteiligungen gehören bei beiden Gesellschaftern zum Privatvermögen.

Die X-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der X-GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2009 betrug lt. Handelsbilanz 30.000 €; abweichende Steuerbilanzen wurden nicht erstellt. Der gesamte Bilanzgewinn wird lt. Gesellschafterbeschluss vom 4.3.2010 ausgeschüttet, nachdem zuvor bereits ein Betrag von 20.000 € den Gewinnrücklagen zugeführt worden war.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 wurde wie folgt verwendet (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1.6.2009):

Gewinnausschüttung	24.000 €
Vortrag auf neue Rechnung	13.100 €

Die Gewinnausschüttung wurde nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Privatkonten der Gesellschafter überwiesen.

3. Frau Ego, die Ehefrau von L. Ego, ist Rechtsanwältin. Die X-GmbH hat ihren Betrieb im Jahr 2009 aus steuerlichen Gründen von München nach Leipzig verlagert. Für ihre Bemühungen bei der Beschaffung entsprechender Mieträume und für anwaltliche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang erhielt Frau Ego entsprechend ihrer Rechnung vom 6.8.2009 den Betrag von 5.000 € + 950 € Umsatzsteuer überwiesen. Dieser Betrag ist in ihren Betriebseinnahmen enthalten. Nach der gültigen Gebührenordnung hätte sie lediglich einen Betrag von 3.000 € + 570 € Umsatzsteuer verlangen dürfen. Die X-GmbH buchte wie folgt:

Sonstige Aufwendungen	5.000 €		
Vorsteuer	950 €	an Bank	5.950 €

4. Neben dem angemieteten Fabrikgebäude befindet sich ein unbebautes Grundstück, das L. Ego im Dezember 2005 (notarieller Vertrag vom 23.12.2005) zum Preis von 30.000 € (inkl. Nebenkosten) erworben hatte. Weil die von ihm geplante Nutzung aus finanziellen Gründen nicht zu realisieren war, übertrug L. Ego dieses Grundstück zu seinem Einstandspreis an die X-GmbH, obwohl aufgrund des Aufwärtstrends am Immobilienmarkt ein Kaufpreis von 45.000 € angemessen gewesen wäre. Der vereinbarte Kaufpreis von 30.000 € wurde am 1.9.2009 auf dem Privatkonto von L. Ego gutgeschrieben.

Den Anschaffungspreis von 30.000 € und die zutreffenden Anschaffungsnebenkosten von 2.500 € hat die X-GmbH auf das Konto „unbebaute Grundstücke“ gebucht.

5. In der Gesellschafterversammlung vom 1.6.2009 wurde wegen des gestiegenen Kapitalbedarfs einstimmig beschlossen, das Stammkapital der GmbH durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlage um nominal 200.000 € zu erhöhen. Das Beteiligungsverhältnis hat sich dadurch nicht verändert, weil jeder Gesellschafter anteilig die Einlage zu erbringen hat.

Gleichzeitig wurde ebenfalls einstimmig ein Aufschlag auf den Nennwert der Anteile i. H. v. 15 % vereinbart. In der Buchführung wurde der Vorgang – zutreffend – erfolgsneutral abgewickelt.

Die Gesellschafter hatten den Beitrag bis zum 1.7.2009 vereinbarungsgemäß auf das Konto der GmbH zu überweisen. P. Mobil ist dieser Aufforderung hinsichtlich des kompletten auf ihn entfallenden Betrages erst am 30.11.2009 nachgekommen, weil er es versäumt hat, den dafür nötigen Bankkredit zu beantragen. Zinsen für die verspätete Kapitaleinlage wurden ihm deshalb von der GmbH aber nicht in Rechnung gestellt, obwohl die GmbH wegen Liquiditätsengpässen diesen Betrag zu 7,5 % zwischenfinanzieren musste.

6. Die X-GmbH ist seit vielen Jahren an ihrem Zulieferer, der Z-AG, beteiligt. Aus dieser Beteiligung wurde der GmbH am 14.12.2009 eine Dividende von 7.068 € (netto) überwiesen und zutreffend gebucht. Dabei wurde die einbehaltende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag als Betriebsausgabe gebucht.

Zum 31.12.2009 wurde eine Teilwertabschreibung vorgenommen, die sich wie folgt berechnete:

Anschaffungskosten Beteiligung Z-AG (Buchwert bisher)	60.000 €
Börsenpreis Beteiligung Z-AG zum 31.12.2009 (unstrittig)	<u>./ 25.000 €</u>
Teilwertabschreibung	35.000 €

Die Beteiligung wurde am 9.2.2010 für 25.000 € verkauft.

7. Auf dem Konto Steuern wurden folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2009	20.000 €
SolZ-Vorauszahlungen 2009	1.100 €
GewSt-Nachzahlung 2007	5.000 €

8. Unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung ist unter anderem folgender Betrag gebucht:

Miete für eine Motorjacht am Gardasee (Italien),
die dem Hauptkunden für eine Woche unentgeltlich
zur Nutzung überlassen wurde 10.000 €

Umsatz- bzw. Vorsteuern sind in diesem Zusammenhang nicht angefallen.

9. Spenden in Höhe von insgesamt 10.513 €

Mit Ausnahme einer einzigen Barspende über 513 € liegen für
nachstehende Beträge Zuwendungsnachweise gemäß § 50 EStDV vor.

Die gespendeten Beträge dienen folgenden Zwecken:

gemeinnützigen Zwecken	5.000 €
mildtätigen Zwecken	4.000 €
Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen	1.000 €